

SICHERHEITSDATENBLATT

Manganton 02160

gemäß Verordnung (EG) 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EG) 453/2010)

1. BESTIMMUNG DES STOFFS BZW. DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Bezeichnung des Stoffes oder der Zubereitung

Produktidentifikator:	Natürlich vorkommender Kaolinitton.
REACH-Registrierungsnummer:	Ausnahmen von der Registrierungspflicht gem. Anhang V.7
Andere Bezeichnungen:	Ton, Ball Clay, Spezialton, Keramischer Ton
Markenname:	Manganton 02160
Artikel-Nr.:	02160

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Hauptanwendungsbereiche – nicht erschöpfende Liste:

- Keramik (Sanitärkeramik, Bodenfliesen, Wandfliesen, Dachziegel, Ziegel; Porzellan, Geschirr, Feuerfestmaterialien usw.)
- Lacke
- Glas
- Füllstoffe
- Dichtmittel für Ablagerung
- Farbe
- Kunststoff und Gummi
- Klebstoffe und Dichtungen
- Baumaterial und Zement
- Kunstdünger und landwirtschaftliche Produkte

1.3 Bezeichnung des Unternehmens

Carl Jäger Tonindustribedarf GmbH
In den Erlen 4
56206 Hilgert

Telefon: 0 26 24/94169-0

Telefax: 0 26 24/94169-29

1.4 Notfallauskunft: 0 26 24/94169-0

2.0 MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung des Stoffs oder Gemischs: Dieses Produkt erfüllt nicht die in Verordnung (EG) 1272/2008 sowie in Richtlinie 67/548/EWG definierten Kriterien einer Einstufung als gefährlicher Stoff oder gefährliche Zubereitung.
Je nach Handhabung und Verwendung (z. B. Schleifen, Trocknen) ist die Bildung luftübertragenen alveolengängigen kristallinen Siliziumdioxids (Quarz – Cristobalit) möglich.
Lang andauerndes und/oder intensives Einatmen von alveo-

Verordnung (EG) 1272/2008:	lengängigem kristallinem Siliziumdioxid kann die Staublungenkrankheit (Silikose) verursachen. Hauptsymptome der Silikose sind Husten und Atemprobleme/Atemnot. Bei unregelmäßiger Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliziumdioxid sollten geeignete Schutz- und Überwachungsmaßnahmen vorhanden sein. Die Handhabung des Produkts sollte mit besonderer Vorsicht erfolgen, um Staubbildung zu vermeiden.
Einstufung EU (67/548/EWG):	Keine Einstufung.
Kennzeichnungselemente:	Keine Einstufung.
Sonstige Gefahren:	Keine.
	Dieses Produkt ist ein anorganischer Stoff und erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII von REACH.

3.0 ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Hauptbestandteil:	Kaolinitton.
Menge:	80 – 100 %.
EINECS:	310-127-6.
CAS:	999999-99-4.
Verunreinigungen:	Dieses Produkt enthält mehr als 10 % Quarz (lungengängig), das als STOT RE1 eingestuft ist.

4.0 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Nach Augenkontakt:	Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Nach Einatmen:	Es wird empfohlen, die Person, die dem Stoff ausgesetzt war, aus dem verunreinigen Bereich an die frische Luft zu bringen.
Nach Verschlucken:	Keine Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
Nach Hautkontakt:	Keine speziellen Erste-Hilfe-Maßnahmen erforderlich.
Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:	Es sind keine akuten und verzögerten Symptome und Auswirkungen zu beobachten.
Hinweise auf ärztlich benötigte Soforthilfe oder Spezialbehandlung:	Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5.0 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschmittel:	Es wird kein besonderes Löschmittel benötigt.
Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:	Nicht brennbar. Keine gefährliche thermische Zersetzung.
Hinweise zur Brandbekämpfung:	Keine spezifischen Feuerschutzmaßnahmen erforderlich.

6.0 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:	Staubentwicklung vermeiden. Schutzkleidung gemäß jeweiligen nationalen Bestimmungen tragen.
Umweltschutzmaßnahmen:	Keine besonderen Anforderungen.
Reinigungsmaßnahmen:	Trockenes Kehren vermeiden. Sprüh- oder Saugsysteme zur Reinigung verwenden, um Staubentwicklung vorzubeugen. Den nationalen Bestimmungen entsprechende Schutz-

Verweis auf andere Abschnitte: kleidung tragen.
Siehe Abschnitte 8 und 13.

7.0 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:

Staubentwicklung vermeiden. Bereiche mit Staubentwicklung müssen mit geeigneten Lüftungsanlagen ausgestattet sein. Bei unzureichender Belüftung geeigneten Atemschutz tragen. Verpackte Produkte vorsichtig handhaben, um Beschädigungen der Verpackung zu vermeiden. Hinweise zur sicheren Handhabung erhalten Sie vom Lieferanten des Produktes. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (s. Abschnitt 16).

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen; nach Gebrauch die Hände waschen; vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen/Sicherheitsvorkehrungen:

Staubbildung minimieren. Verwehung bei Ladevorgängen vermeiden. Behälter geschlossen halten und verpackte Produkte so lagern, dass Verpackungen nicht beschädigt werden.

Spezifische Endanwendungen:

Hinweise zu spezifischen Verwendungsarten erhalten Sie vom Lieferanten des Produkts. Informationen hierzu finden Sie auch im Leitfaden über bewährte Praktiken zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliciumdioxid und dieses enthaltender Produkte (sh. Abschnitt 16).

8.0 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZMASSNAHMEN

Zu überwachende Parameter:

Gesetzliche Grenzwerte für Staubexposition einhalten (z. B. für Gesamtstaub, alveolengängigen Staub und alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid). Es existiert derzeit in Deutschland kein Grenzwert berufsbedingter Exposition (OEL/Occupational Exposure Limit) für alveolengängiges kristallines Siliciumdioxid. Informationen zu Grenzwerten anderer Länder erhalten Sie von fachkundigen Experten für Arbeitshygiene oder der zuständigen Regierungsbehörde des jeweiligen Landes.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz:

Staubentwicklung gering halten. Durch Abschottung von Verfahren, den Einsatz von Lüftungsanlagen oder andere technische Maßnahmen dafür sorgen, dass die Staubbelastung innerhalb der Grenzwerte liegt. Entstehen durch die Tätigkeit von Personen Staub, Dämpfe oder Nebel,

muss durch Lüftung eine Partikelbelastung der Luft innerhalb der Grenzwerte sichergestellt werden. Organisatorische Maßnahmen anwenden, z. B. Personen von staubbelasteten Bereichen fernhalten. Verschmutzte Arbeitskleidung wechseln und reinigen.

**Individuelle Schutzmaßnahmen,
z. B. persönliche Schutzausrüstung**

Augen-/Gesichtsschutz:

In Bereichen mit Gefahr von Augenverletzungen Schutzbrille mit Seitenschutz tragen.

Hautschutz:

Keine besonderen Anforderungen. Schutzmaßnahmen für Hände – s. unten. Personen, die an Dermatitis leiden oder besonders empfindliche Haut haben, sollten geeignete Schutzmaßnahmen treffen (z. B. Schutzkleidung tragen oder Schutzcreme verwenden). Nach Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz:

Bei lang andauernder Exposition gegenüber Staub ist Schutzkleidung zu tragen, die auf EU-Ebene geltenden oder nationalen Bestimmungen entspricht.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Verwehungen durch Wind vermeiden.

9.0 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

**Angaben zu den grundlegenden
physikalischen und chemischen
Eigenschaften**

Aussehen:

Pulver.

Farbe:

Braun.

Geruch:

Geruchlos.

Geruchsschwelle:

Nicht relevant.

pH-Wert (100 g/l Wasser bei 20 °C):

3 – 7.

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:

Nicht verfügbar.

Relative Dichte:

2,6 g/cm³.

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit:

Vernachlässigbar.

Löslichkeit in Fluorwasserstoffsäure:

Ja.

Sonstige Angaben:

Keine anderen Informationen.

10.0 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Reaktivität:

Träge, nicht reaktiv.

Chemische Stabilität:

Chemisch stabil.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen.

Zu vermeidende Bedingungen:

Nicht relevant.

Unverträgliche Materialien:

Keine besonderen Unverträglichkeiten.

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Nicht relevant.

11.0 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

**Angaben zu toxikologischen
Wirkungen**

Akute Toxizität:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:

Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Keimzell-Mutagenität:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Karzinogenität:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Reproduktionstoxizität:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
Aspirationsgefahr:	Auf der Grundlage der Daten, die zur Verfügung stehen, werden die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.0 UMWELTSPEZIFISCHE ANGABEN

Toxizität:	Nicht relevant.
Persistenz und Abbaubarkeit:	Nicht relevant.
Bioakkumulationspotenzial:	Nicht relevant.
Mobilität im Boden:	Vernachlässigbar.
Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Nicht relevant.
Andere schädliche Wirkungen:	Keine spezifischen schädlichen Auswirkungen bekannt.

13.0 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Verfahren der Abfallbehandlung

Abfälle/Restmengen:	Im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten hat Recycling grundsätzlich Vorrang vor der Entsorgung. Die Entsorgung muss gemäß regionalen Bestimmungen erfolgen.
Verpackungsmaterial:	Staubbildung durch Rückstände in Verpackungen vermeiden. Geeigneten Gesundheitsschutz für Mitarbeiter sicherstellen. Verunreinigte Verpackungsmaterialien in geschlossenen Behältern aufbewahren. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial müssen in Übereinstimmung mit den vor Ort geltenden Bestimmungen erfolgen. Verpackungsmaterial nicht mehrfach verwenden. Recycling und Entsorgung von Verpackungsmaterial sollten von einem zertifizierten Entsorgungsunternehmen durchgeführt werden.

14.0 ANGABEN ZUM TRANSPORT

UN-Nummer:	Nicht relevant.
Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Nicht relevant.
Transportgefahrenklassen	
ADR:	Keine Klassifizierung.
IMDG:	Keine Klassifizierung.
ICAO/IATA:	Keine Klassifizierung.

RID:	Keine Klassifizierung.
Verpackungsgruppe:	Nicht relevant.
Umweltgefahren:	Nicht relevant.
Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender:	Keine besonderen Sicherheitsvorkehrungen.
Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code:	Nicht relevant.

15.0 VORSCHRIFTEN

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutzspezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse:	NWG.
Internationale Gesetzgebung/Anforderungen:	Keine.
Stoffsicherheitsbeurteilung:	Ausgenommen von der REACH-Registrierungspflicht gemäß Anhang V.7.

16.0 SONSTIGE ANGABEN

Dioxine

Das Material kann Spuren (Teile pro Billion, ppt) natürlich vorkommender Dioxinarten (PCDD, PCDF) einschließlich TCDD enthalten (2, 3, 7, 8-Tetrachlordibenzodioxin). TCDD wurde durch die IARC im Monografie 69 (1997) als ein bekanntes menschliches Karzinogen eingestuft. Falls dieses Material für Lebensmittel, Futter oder zu kosmetischen Zwecken verwendet wird, ist es äußerst ratsam zu prüfen, ob es die Anforderungen der geltenden Gesetzgebung erfüllt, insbesondere hinsichtlich des Dioxingehalts.

Haftung

Die vorliegenden Informationen sind gemäß unserem Wissensstand zum Zeitpunkt der Informationszusammenstellung richtig und zuverlässig. Für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit oder Vollständigkeit der hier gegebenen Informationen wird jedoch keine Verantwortung, Garantie oder Gewähr übernommen. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, sich von der Eignung und Vollständigkeit der Angaben für seine spezielle Anwendung zu überzeugen.

Schulung

Arbeitnehmer müssen über den Siliziumdioxid-Gehalt des Produktes informiert und im bestimmungsgemäßen Umgang mit dem Produkt geschult werden.

Langandauernde und/oder intensive Exposition gegenüber alveolengängigem Staub kann Reizungen der Schleimhäute und Atemwege sowie Lungenschäden verursachen, die sich in Atemnot und reduzierter Lungenfunktion äußern. Das Einatmen von Staub kann zu Reizungen von Nase, Rachenbereich und Atemwegen führen.